

Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘ in Mönshheim

**Auftraggeber:
Gemeinde Mönshheim**

Stand: 03. April 2020 / ergänzt: 09.04.2020



BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch

Landschaftsökologe BVDL, Martin-Luther-Str. 16, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142-91 85 78, Mobil: 0176-65 70 21 05, landschaftsplanung-koch@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Veranlassung, Lage und Planung	1
Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes	1
Abb. 2:	Abgrenzungsplan zum ‚Bebauungsplan ‚Wimsheimer Straße‘ Variante 3 – ergänzt‘	2
2.	Biotoptypen (Bestand) und Schutzgebiete sowie geschützte Biotope	3
Abb. 3:	Luftbildkarte zum ‚Bebauungsplan ‚Wimsheimer Straße‘ Variante 3 – ergänzt‘	3
Abb. 4: bis Abb. 21:	<i>Kommentare: Siehe dort!</i>	4 bis 8
3.	Artenschutzrecht und Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
Abb. 22:	Ablaufschemaschemata der Artenschutzrechtlichen Prüfung	12
Abb. 23:	Ablaufschemaschemata der Ausnahmeprüfung	13
4.	Potenzialeinschätzung Flora sowie Empfehlungen zu nachfolgenden Untersuchungen	14
5.	Potenzialeinschätzung Fauna sowie Empfehlungen zu nachfolgenden Untersuchungen	14
5.1	Vögel – Aves	14
5.2	Fledermäuse – <i>Microchiroptera</i>	15
5.3	Andere Säugetiere – <i>Mammalia</i>	15
5.4	Reptilien – <i>Reptilia</i>	16
5.5	Amphibien – <i>Amphibia</i>	16
5.6	Käfer – <i>Coleoptera</i>	17
5.7	Tagfalter – <i>Papilionoidea et Hesperioidea</i>	17
5.8	Heuschrecken – <i>Saltatoria</i>	17
6.	Literatur	18

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch

Bearbeitungszeitraum: März - April 2020

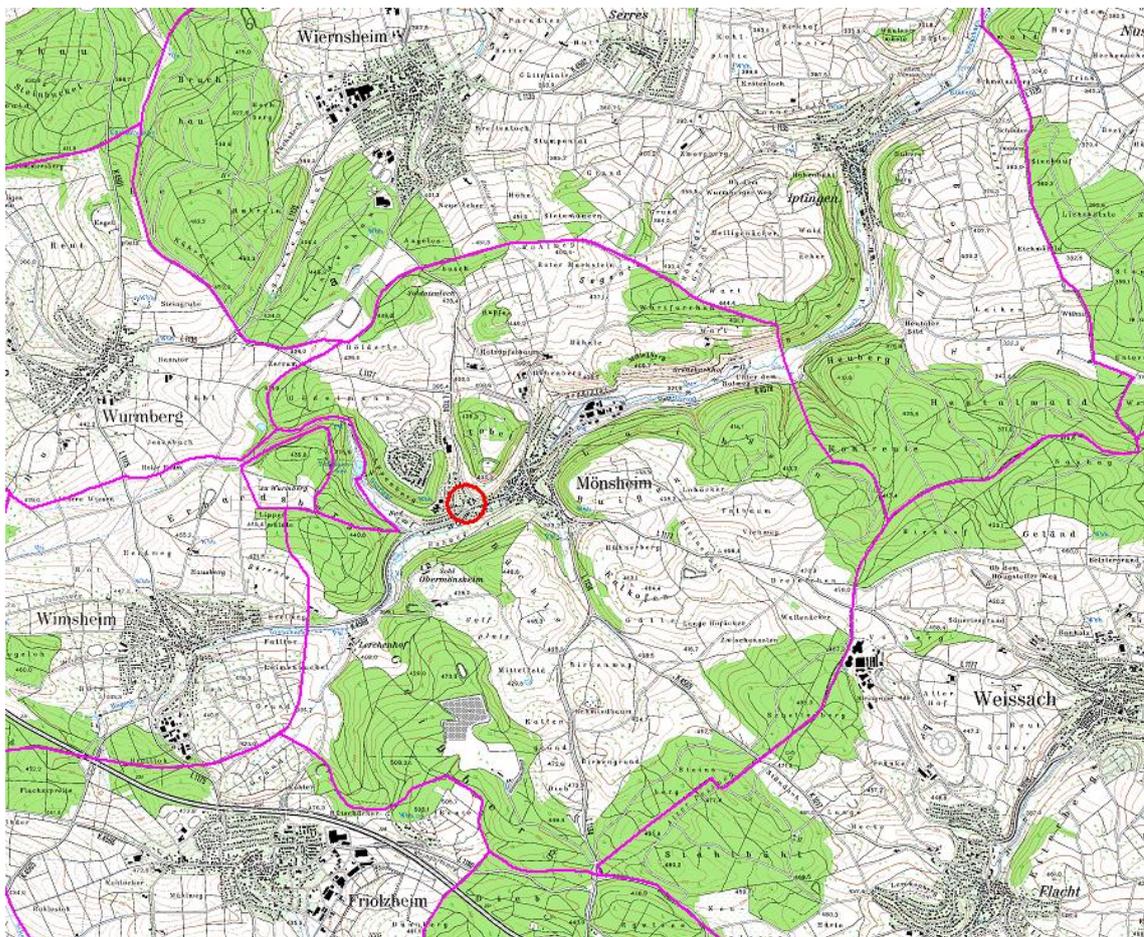
1. Veranlassung, Lage und Planung

Die Gemeinde Mönshheim benötigt für den ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘ (Lage: s. Abb. 1; Fläche: ca. 0,87 ha) eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse, um gegebenenfalls notwendige Untersuchungen zu artenschutzrechtlich relevanten Arten von Fauna und Flora zu veranlassen.

Das Untersuchungs- bzw. Plangebiet entspricht dem Geltungsbereich des ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘ (s. Abb. 2), es umfasst den an der Ecke ‚Wimsheimer Straße‘ und ‚Pforzheimer Straße‘ angrenzenden vorhandenen Siedlungsbereich.

Das Büro für Landschaftsplanung - Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch (Bietigheim-Bissingen) ist im Januar 2020 von der Gemeinde Mönshheim mit der Erstellung einer ‚Artenschutzfachlichen Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘ in Mönshheim beauftragt worden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis)
Grundlage: Ausschnitt aus der ‚Top25‘ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002; modifiziert: Koch)



Für die Potenzialanalyse ist am 19.03.2020 eine einmalige Geländebegehung auf den öffentlich zugänglichen Straßen und Wegen zur visuellen Untersuchung des Plangebietes (ca. 0,87 ha) durchgeführt worden. Die privaten Grundstücke und die Gebäudeinnenräume blieben von der Untersuchung ausgenommen, da hierfür erst eine Zustimmung der Eigentümer / Mieter notwendig gewesen wäre. Bei der Begehung sind alle vorhandenen Biototypen sowie alle einsehbaren äußeren Gebäudestrukturen (Simse, Höhlungen, Nischen, Verwahrungen, Wandbegrünung etc.) bezüglich ihrer

Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan ‚Wimsheimer Straße‘ Variante 3 – ergänzt‘
in Mönshheim

Eignung oder ihrem Potenzial als Nistplatz bzw. Quartier für Fauna bzw. als Standort für die Flora betrachtet worden.

Abb. 2: Abgrenzungsplan zum ‚Bebauungsplan ‚Wimsheimer Straße‘ Variante 3 – ergänzt‘ (gestrichelte schwarze Linie; BALDAUF ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH, 2019)



2. Biotoptypen (Bestand) und Schutzgebiete sowie geschützte Biotope

Bei der Begehung am 27.03.2020 sind folgende Biotoptypen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet (vgl. Abb. 3 sowie Abb. 4 bis 21) festgestellt worden:

- 21.41 Gesteinshalde (Kalkblockschüttung)
- 23.40 Trockenmauer
- (23.40 Trockenmauer, aus großen Kalkblöcken; außerhalb angrenzend!)
- 33.41 Fettwiese (mehrschürig, artenarm)
- (33.41 Fettwiese, mäßig trocken, ruderalisiert; außerhalb angrenzend!)
- 35.43 Sonstige Hochstaudenflur (nitrophytisch)
- 33.71 Trittrasen
- 33.80 Zierrasen
- 44.12 Hecke aus nicht heimischen Straucharten
- 44.21 Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung
- 44.30 Heckenzaun
- 45.40a Streuobstbestand auf sehr gering bis geringwertigen Biotoptypen (33.80)
- 45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, mehrschürig, artenarm)
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (mit Wandbegrünung)
- 60.21 Völlig versiegelte Straße, Weg oder Platz
- 60.22 Gepflasterte Straße oder Platz
- 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
- (60.50 Kleine Grünfläche, außerhalb angrenzend!)
- 60.61 Nutzgarten
- 60.62 Ziergarten
- 60.63 Mischtyp von Nutz- und Ziergarten

Abb. 3: Luftbildkarte zum ‚Bebauungsplan ‚Wimsheimer Straße‘ Variante 3 – ergänzt‘
(Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert)



Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘
in Mönshheim

Im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienste, Stand: 11.03.2020) sind keine Schutzgebiete ausgewiesen worden (Natura 2000 bzw. Fauna-Flora-Habitat- (92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete (79/409/EWG), § 32 BNatSchG / § 36 NatSchG; NSG, § 23 BNatSchG / § 28 NatSchG; Naturdenkmale, § 28 BNatSchG / § 30 NatSchG; Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG / § 31 NatSchG; LSG § 26 BNatSchG etc.).

Abb. 4: Gebäude Pforzheimer Straße 59 (rechter Teil) mit drei Nebengebäuden. Im Bild die Nebengebäude von der Wimsheimer Straße aus betrachtet (Foto: Koch, 2020).

Abb. 5: Blick auf einen von Betonmauern eingerahmten Ziergarten sowie auf eine außerhalb angrenzende kleine Grünfläche direkt an der Ecke Wimsheimer- / Pforzheimer Straße (Foto: Koch, 2020).



Abb. 6: Gebäude Pforzheimer Straße 59 (linker Teil) mit drei Nebengebäuden. Im Vordergrund: Die Oberkante der außerhalb angrenzenden Kalkblockmauer unterhalb der Pforzheimer Straße (Foto: Koch, 2020).

Abb. 7: Zierrasen und ehemalige Dungelege sowie in der Mitte Gebäude Wimsheimer Straße 8/2 mit Nebengebäude. Rechts: Außerhalb angrenzende Wiesen-Böschung zur Pforzheimer Straße, welche nördlich an die Kalkblockmauer anschließt (Foto: Koch, 2020).



Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘
in Mönshheim

Abb. 8: Mehrschürige Wiese mit einzelnen Obstbäumen nordwestlich Gebäude Pforzheimer Straße 59. Im Hintergrund Teil des Nutzgartens von Gebäude Wimsheimer Straße 8/2 (Foto: Koch, 2020).

Abb. 9: Die nördliche Bebauungplangrenze verläuft ab der Bildmitte bis rechts zum Böschungsfuß (Foto: Koch, 2020).



Abb. 10: Östlicher Teil des Vorgartens und Zufahrt zu Gebäude Wimsheimer Straße 8 (Foto: Koch, 2020).

Abb. 11: Gebäuden Wimsheimer Straße 8 und Bushaltestelle (Foto: Koch, 2020).



Abb. 11: Links: Gebäude Wimsheimer Straße 10 und Zufahrt zu Gebäude Wimsheimer Straße 8/2 im Hintergrund. Rechts: Ziergarten westlich Gebäude Wimsheimer Straße 8 (Koch, 2020).

Abb. 12: Hofzufahrt zu Gebäude Wimsheimer Straße 10 mit Nebengebäuden (Foto: Koch, 2020).



Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘
in Mönshheim

Abb. 13: Gebäude Wimsheimer Straße 10 (Foto: Koch, 2020).

Abb. 14: Blick von der Einmündung der Jahnstraße in die Wimsheimer Straße auf die Nebengebäude von Gebäude Wimsheimer Straße 10 (Foto: Koch, 2020).



Abb. 15: Blick in den Hof von Gebäude Wimsheimer Straße 10 (Foto: Koch, 2020).

Abb. 16: Obstbäume auf einer mehrschürigen Wiese bei Gebäude Wimsheimer Straße 10 (Foto: Koch, 2020).



Abb. 17: Nebengebäude mit Spalten und Öffnungen bei Gebäude Wimsheimer Straße 10 (Foto: Koch, 2020).

Abb. 18: Zufahrt zur Umspannstation in der Jahnstraße (Foto: Koch, 2020).



Abb. 19: Garagenhof in der Jahnstraße (Foto: Koch, 2020).

Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘
in Mönshheim

Abb. 20: Obstbäume im Garten von Gebäude Bergstraße 2 (Foto: Koch, 2020).



Abb. 21: Betonmauer am Garten von Gebäude Bergstraße 2 (Foto: Koch, 2020).

Abb. 22: Garten von Gebäude Bergstraße 2 an der Ecke zur Jahnstraße (Foto: Koch, 2020).



Abb. 21: Teilweise bewachsene Trockenmauer östlich unterhalb Gebäude Bergstraße 2 (Foto: Koch, 2020).

Abb. 22: Betonmauer südlich Gebäude Bergstraße 2 in der Bergstraße (Foto: Koch, 2020).



Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘
in Mönshheim

Abb. 21: Ziergarten westlich Gebäude Bergstraße 2 (Foto: Koch, 2020).
Abb. 22: Nordwestseite von Gebäude Bergstraße 1 (Foto: Koch, 2020).



Abb. 21: Hofzufahrt von Gebäude Bergstraße 1 (Foto: Koch, 2020).
Abb. 22: Kalkblockschüttung Ecke Bergstraße / Wimsheimer Straße (Foto: Koch, 2020).



Abb. 21: Betonmauer an der Wimsheimer Straße südöstlich Gebäude Bergstraße 1 mit Kletterpflanzenbewuchs (Foto: Koch, 2020).



3. Artenschutzrecht und Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG:

§ 44 BNatSchG (Zugriffs- und Besitzverbote)

- (1) „Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“
- (2) „Es ist ferner verboten
1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), (...)“
- (5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“
- (6) „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. (...)“

§ 45 BNatSchG (Ausnahmen)

(...)

- (7) „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“
(...)

§ 67 BNatSchG (Befreiungen)

- (1) „Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.
- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

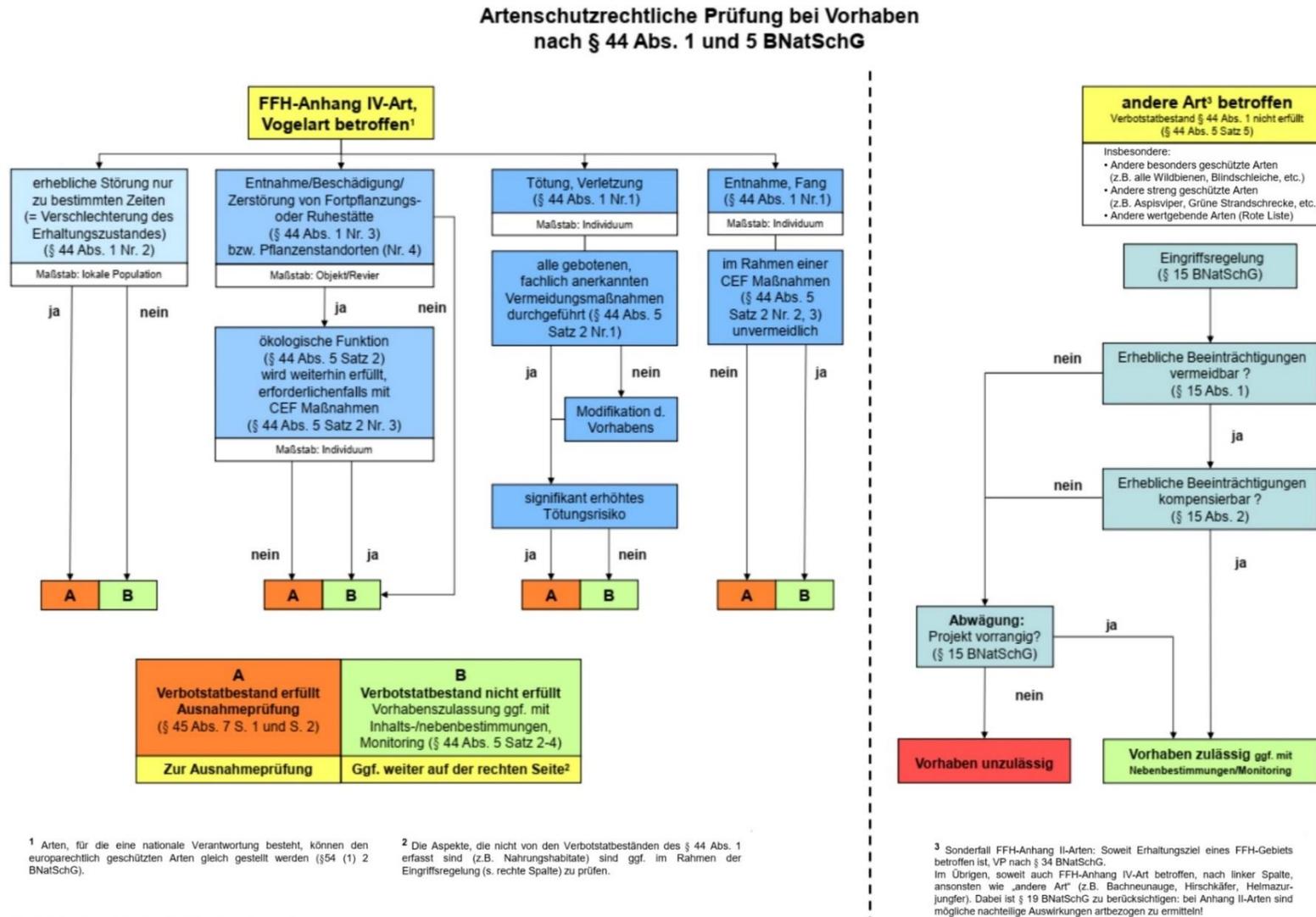
Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt und anhand der „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten

des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ der LUBW übersichtlich dokumentiert. Dabei werden zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen u.a. erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG und welche Abweichungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Der Artenschutz ist gemäß BauGB zu berücksichtigen, weshalb entsprechende Untersuchungen notwendig sein können. Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben gemäß BNatSchG ist in Abbildung 18 übersichtlich dargestellt (KRATSCH et al., 2018). Die Abbildung 19 umfasst das Ablaufschema einer gegebenenfalls notwendigen Ausnahmeprüfung gemäß BNatSchG (KRATSCH et al., 2018).

Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt in Mönshheim

Abb. 22: Ablaufschemata der Artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH et al., 2018)

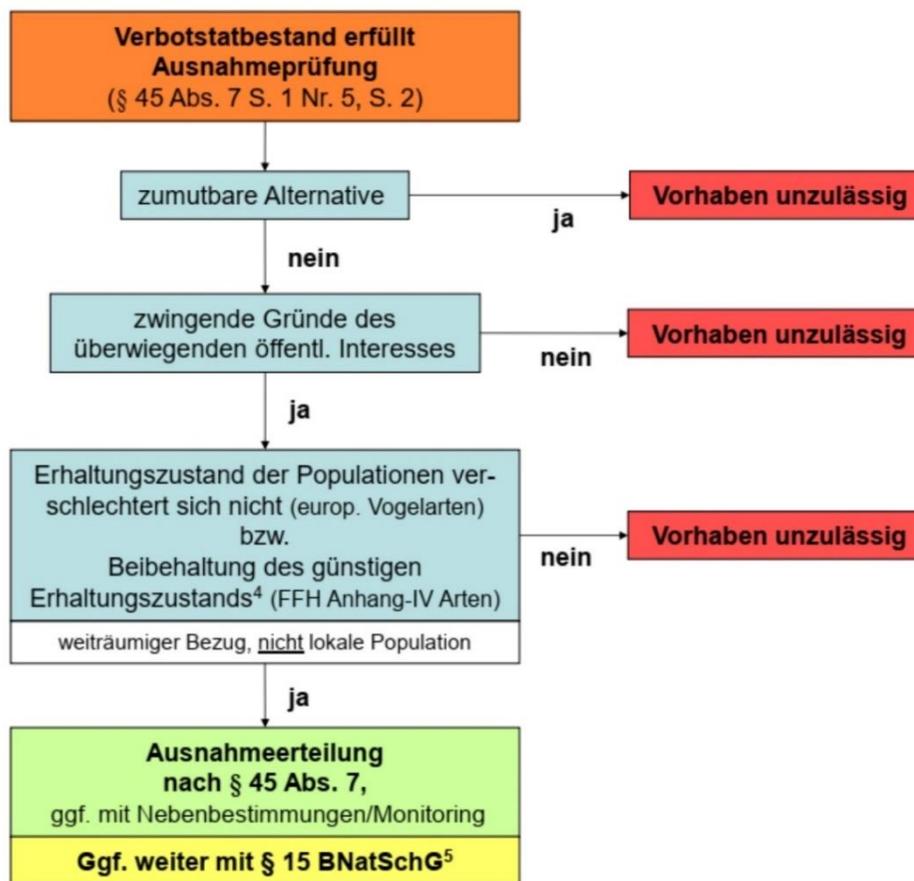


© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum ‚Bebauungsplan ‚Wimsheimer Straße‘ Variante 3 – ergänzt in Mönshheim

Abb. 23: Ablaufschemata der Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al., 2018)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitat) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

4. Potenzialeinschätzung Flora sowie Empfehlungen zu nachfolgenden Untersuchungen

Bei der Begehung am 19.03.2020 ist im Untersuchungs- bzw. Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevante Pflanzenart festgestellt worden. Die genaue Kartierung der Flora in privaten Grundstücken ist schwierig und zeitaufwändig, sie erfordert außerdem das Einverständnis und die Betretungsgenehmigung sämtlicher Grundstückseigentümer und gegebenenfalls auch der Mieter bzw. Pächter.

Ein Vorkommen von geschützten und / oder gefährdeter Pflanzenarten vor allem im Bereich von mehrschürigen Fettwiesen, Zierrasen, Nutz- und Ziergärten ist aufgrund der Nutzungsintensität ausgeschlossen.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

5. Potenzialeinschätzung Fauna sowie Empfehlungen zu nachfolgenden Untersuchungen

5.1 Vögel – Aves

Bei der Begehung am 19.03.2020 ist im Untersuchungs- bzw. Plangebiet nur eine Vogelart festgestellt worden: Hausrotschwanz. In der Umgebung des Gebietes waren vier weitere Vogelarten zu vernehmen: Bluthänfling, Grünfink, Haussperling und Kohlmeise. Der Bluthänfling ist eine potenzielle Brutvogelart im Gebiet, welche dort in Hecken und Gebüsch brüten könnte. Der Bluthänfling ist eine artenschutzrechtlich relevante Vogelart (Europäische Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL: europäische Vogelart; BNatSchG/BArtSchV: national besonders geschützt; Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland – RL BW/D: stark gefährdet (RL 2) / gefährdet (RL 3); Zielartenkonzept Baden-Württemberg: n = nicht aufgeführt). Der Haussperling ist eine potenzielle Brutvogelart im Gebiet, welche dort vor allem in von außen zugänglichen Höhlungen am Dachtrauf brüten könnte (Europäische Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL: europäische Vogelart; BNatSchG/BArtSchV: national besonders geschützt; Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland – RL BW/D: Vorwarnliste (RL V) / Vorwarnliste (RL V); Zielartenkonzept Baden-Württemberg: n = nicht aufgeführt). Grünfink, Hausrotschwanz und Kohlmeise sind zwar artenschutzrechtlich zu berücksichtigen bzw. auch im Gelände zu erfassen, da sie als europäische Vogelarten in Deutschland besonders geschützt sind, aber sie sind artenschutzrechtlich nicht relevant (Europäische Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL: europäische Vogelart; BNatSchG/BArtSchV: national besonders geschützt; Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland – RL BW/D: nicht gefährdet (RL -) / nicht gefährdet (RL -); Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK): n = nicht aufgeführt). Mit weiteren artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten, welche gemäß der Roten Liste in einer Gefährdungskategorie geführt werden und / oder national streng geschützt sind und / oder gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) unter Schutz stehen, ist im Gebiet aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Biotopstrukturen (s. Kap. 2.) zu rechnen.

Empfehlung:

Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung

Zeitraum: Anfang März bis Anfang/Mitte Juni

2 Nachtbegehungen: 1x Anfang/Mitte März (Steinkauz, u. a. Eulen) und 1x Anfang Juni (Jungvögel Steinkauz u. a. Eulen)

5 Tag-Begehungen: 1x März, 1x April, 2x Mai und 1x Juni

Klangattrappen-Einsatz: Grünspecht, Schleiereule und Steinkauz.

Auswertung und artenschutzfachliche Bewertung (Text und Karte)

Konfliktanalyse (Text)

Empfehlungen zu CEF-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Text)

5.2 Fledermäuse – *Microchiroptera*

Mit einer Tagbegehung lassen sich die weitgehend nachtaktiven Fledermäuse nicht erfassen, jedoch ihre potenziellen Quartiere. Am 19.03.2020, dem Tag der Begehung, waren die Fledermäuse aufgrund des kalten Wetters vermutlich noch in ihren angestammten Winterquartieren außerhalb des Gebietes. Einzelne Fledermausarten sind in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG) aufgeführt. Für diese Anhang II-Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse müssen zu deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden. Alle heimischen Fledermausarten sind außerdem in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt, es sind demnach streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse. Auch national sind deshalb alle Fledermausarten gemäß BNatSchG und BArtSchV besonders und streng geschützt. Im Gebiet ist aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Biotopstrukturen (s. Kap. 2.) mit Quartieren und gegebenenfalls auch Wochenstuben von Fledermäusen wie z. B. von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in einigen wenigen Gebäuden – mit z. B. von außen zugänglichen verwitterten Dachverwahrungen oder unter abstehendem Mauerputz – zu rechnen. Die meisten Gebäude weisen jedoch keine geeigneten Einflugöffnungen im Bereich typischer Fledermausquartiere auf oder sie sind aufgrund der früher verwendeten Holzschutzmittel kaum dafür geeignet. Eine reine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat von Fledermausarten ist zwar auch möglich, bei einer so geringen Flächengröße bietet es aber dann allenfalls nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Jagdgebietes dieser Arten.

Empfehlung:

Fledermaus-Kartierung mit dem mobilen und mit einem zusätzlichen stationären Ultraschalldetektor im Bereich von potenziellen Quartieren

4 Nachtbegehung: 1x April/Mai / 1x Mai / 1x Juni / 1x Juli

Auswertung und artenschutzfachliche Bewertung (Text und Karte)

Konfliktanalyse (Text)

Empfehlungen zu CEF-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Text und Karte).

5.3 Andere Säugetiere – *Mammalia*

Am 19.03.2020, dem Tag der Begehung, sind dem Autor von einem ANONYMUS die Vorkommen folgender Säugetierarten im Untersuchungs- und Plangebiet mitgeteilt worden: Steinmarder (*Martes foina*) und Igel (*Erinaceus europaeus*). Einige Gebäude weisen an Türen oder an Fenstern Öffnungen auf, welche z. B. den weitverbreiteten Arten Siebenschläfer (*Glis glis*) oder Steinmarder Verstecke bieten. Igel und Steinmarder und Igel sind besonders geschützt, sie sind aber nicht gefährdet. Der Siebenschläfer ist weder geschützt noch gefährdet. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten (außer Fledermäusen, s. Kap. 5.2) ist im Hinblick auf die Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

5.4 Reptilien – Reptilia

Aufgrund des kalten Wetters waren am Tag der Begehung (19.03.2020) trotz Sonnenschein keine Reptilien zu erwarten. Am 19.03.2020, dem Tag der Begehung, ist dem Autor von einem ANONYMUS das Vorkommen folgender Reptilienart im Untersuchungs- und Plangebiet mitgeteilt worden: Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Das Untersuchungsgebiet bietet insbesondere der Zauneidechse einen potenziellen Lebensraum bzw. geeignete Habitate (trockene Verstecke, Sonnenplätze), ebenso wie für die Blindschleiche (Verstecke, dichte Gehölze). Beide Arten sind besonders geschützt (BNatSchG / BArtSchV), die Zauneidechse ist zusätzlich auch streng geschützt. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG) aufgeführt. Die Zauneidechse ist gemäß den Roten Listen eine landes- und bundesweite Vorwarnliste-Art (Kategorie V), außerdem ist sie als Naturraumart im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg aufgeführt. Die Blindschleiche ist hingegen nicht gefährdet.

Empfehlung:

Zauneidechsen-Kartierung

Zeitraum: Anfang April bis Mitte August

5 Begehungen: 1x April, 1x Mai, 1x Juni, 1x Juli, 1x Anfang bis Mitte August

Auswertung und artenschutzfachliche Bewertung (Text und Karte)

Konfliktanalyse (Text)

Empfehlungen zu FCS-, CEF-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Text und Karte)

Anmerkung: Die Zauneidechsen in privaten Grundstücken zu erfassen ist schwierig und zeitaufwändig, sie erfordert außerdem das Einverständnis und die Betretungsgenehmigung sämtlicher Grundstückseigentümer und gegebenenfalls auch der Mieter bzw. Pächter. Hinzu kommt, dass Teile der Gärten aufgrund von vorhandenen Einfriedigungen ohne Terminvereinbarung überhaupt nicht betreten werden können.

5.5 Amphibien – Amphibia

Bei der Begehung am 19.03.2020 ist im Untersuchungs- bzw. Plangebiet kein für Amphibien geeignetes Laichgewässer entdeckt worden, vorbehaltlich der möglichen Standorte in nicht von außen einsehbaren Gartenbereichen. Gleichwohl könnte es ein Sommerlebensraum oder ein Winterquartier – z. B. die Trockenmauer bei Gebäude Bergstraße 2 – für bestimmte Arten wie z. B. die weit zu ihrem Laichgewässer wandernde Erdkröte bieten (max. 3.000 m; s. SOWIG & LAUFER in LAUFER et al., 2007). Der von der Erdkröte genutzte Paulinensee (KOCH, 2015) ist nur etwa 870 m (Luftlinie) entfernt. Der Teich südwestlich Mönshheim in der Grenzbachau liegt etwa 660 m (Luftlinie) entfernt, er kommt als potenzielles Laichgewässer der Erdkröte infrage. Die Erdkröte ist national besonders geschützt und gemäß der landesweiten Roten Listen eine Art der Vorwarnliste (RL BW: V), sie ist keine FFH-Art und somit artenschutzrechtlich nicht relevant.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

5.6 Käfer – *Coleoptera*

Bei der Begehung am 19.03.2020 ist im Untersuchungs- bzw. Plangebiet kein für artenschutzrechtlich relevante Holzkäfer (z. B. Juchtenkäfer) als Lebensraum geeigneter alter Baum mit entsprechenden Höhlungen festgestellt worden.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

5.7 Tagfalter – *Papilionoidea et Hesperioidea*

Aufgrund des kalten Wetters waren am Tag der Begehung (19.03.2020) trotz Sonnenschein keine Tagfalterarten zu erwarten. Die degradierten Grünlandflächen und die Obstbäume des Untersuchungsgebietes sind für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kaum als Lebensraum geeignet, vor allem weil der überwiegende Teil des Gebietes einer hohen Nutzungsintensität unterliegt.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

5.8 Heuschrecken – *Saltatoria*

Aufgrund des frühen Zeitpunkts und des kalten Wetters waren am Tag der Begehung (19.03.2020) keine Heuschrecken zu erwarten. Die degradierten Grünlandflächen und die Obstbäume des Untersuchungsgebietes sind für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kaum als Lebensraum geeignet, vor allem weil der überwiegende Teil des Gebietes einer hohen Nutzungsintensität unterliegt.

Empfehlung:

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

6. Literatur

- BALDAUF ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH (2019): Abgrenzungsplan ‚Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt‘ in Mönshheim. Stand: 22.11.2019. – Unveröffentlicht.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Hrsg. in Zusammenarb. m. d. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg & d. Direktionen d. Staatl. Museen f. Naturkunde Stuttgart u. Karlsruhe. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.; 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 2. Hrsg. in Zusammenarb. m. d. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg & d. Direktionen d. Staatl. Museen f. Naturkunde Stuttgart u. Karlsruhe. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN; Hrsg.; 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – BfN-Schriftvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN; Hrsg.; 2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. – Bonn / www.bfn.de.
- DIETZ, CH., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.; 2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - Bände 1 bis 14/III. Bearb.: U. N. v. Blotzheim und K. M. Bauer. CD-ROM. – Lizenzausgabe 2001 (CD-ROM) Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand, © Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Stand: 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 51: 19-67.
- HÖLZINGER, J. (1987a): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1 Gefährdung und Schutz - Teil 1 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Grundlagen, Biotopschutz. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. – Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J. (1987b): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1 Gefährdung und Schutz - Teil 2 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg – Artenhilfsprogramme. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. – Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 3.2 - Singvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 3.1 - Singvögel 1. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 2.2 - Nichtsingvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 2.3 - Nichtsingvögel 3. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2015): Faunistische Untersuchungen zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Mönsheim. Stand: 08.03.2016. Auftrag.: Gemeinde Mönsheim. – Unveröffentlicht.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. – Aula-Verlag GmbH, Wiebelsheim.

KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCHE (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stand: 2018 bzw. 2012). Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. – <http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW; 2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. – Karlsruhe / www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW; 2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg – Version 1.3. – Karlsruhe / www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU; Hrsg.; 2000): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis. Artenschutz 2. – Karlsruhe.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE (2002): Top25. CD-ROM. – Stuttgart.

LIMBRUNNER, A., E. BEZZEL, K. RICHARZ & D. SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.; 2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg - Aktualisierte Zielartenliste. – www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co., Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

TRAUTNER, J. (Hrsg.; 1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung - Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. In: Ökologie in Forschung und Anwendung 5. – Verlag Josef Margraf, Weikersheim.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT U. J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

VUBD (VEREINIGUNG UMWELTWISSENSCHAFTLICHER BERUFSVERBÄNDE DEUTSCHLANDS E.V.; Hrsg.;1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. – VUBD-Geschäftsstelle, Nürnberg.

Alle Originalfotos 2020: Michael Koch

gez.:

Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch

Bietigheim-Bissingen, den 03.04.2020

